

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 1. April 2008
Durchwahl 0711 123-3790
Name Dr. Matthias Boll
Aktenzeichen 51-0141.5/14/2495
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Ursula Haußmann u. a. SPD
- Hilfsfristen im Rettungsdienst in Baden-Württemberg
- Drucksache 14/2495**

Ihr Schreiben vom 12.03.2008

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

- 1. ob nach Auffassung der Landesregierung eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist in 24 der 37 Rettungsdienstbereichen des Landes (vgl. Drs. 14/2178) die vom Landes-Rettungsdienstgesetz geforderte bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes in Frage stellt;*

Die Hilfsfrist ist eine planerische Größe. Die in Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Noll FDP/DVP - Drucksache 14/2178 - vom Ministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilten Überschreitungen der Hilfsfrist sind im bundesweiten Vergleich wie folgt zu bewerten: Nach einem Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen vom August 2007 (Leistungen des Rettungsdienstes 2004/05) wird die *Eintreffzeit von 15 Minuten in 95 % der Fälle* bundesweit in 91,4 % der Einsätze erreicht, wohingegen dieser Wert in Baden-Württemberg im Vergleichszeitraum der Jahre 2004/05 bei 93,92 % der Einsätze liegt. Die Hilfsfristeneinhaltung ist damit in Baden-Württemberg deutlich besser als der Bundesdurchschnitt. In den Rettungsdienstbereichen, in denen die Hilfsfrist derzeit nicht eingehalten werden kann, ist es Aufgabe der paritätisch mit Vertretern der Kosten- und Leistungsträger im Rettungsdienst besetzten Bereichsausschüsse, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

2. *welche Maßnahmen die zuständigen Bereichsausschüsse in den Rettungsdienstbereichen, in denen die gesetzlichen Vorgaben zu Hilfsfristen zurzeit nicht eingehalten werden, eingeleitet haben, um künftig die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten;*

Von den Bereichsausschüssen in den Rettungsdienstbereichen, in denen die Hilfsfrist nicht eingehalten worden ist, sind unterschiedliche Vorgehensweisen zur Findung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe mitgeteilt worden. Bei der Thematisierung möglicher Schritte in den Bereichsausschüssen wird beispielsweise auf im Auftrag des Bereichsausschusses bereits erstellte Gutachten zurückgegriffen bzw. die Einsetzung von Arbeitsgruppen mit dem Ziel, die Sicherstellung der Hilfsfristeneinhaltung zu gewährleisten, mitgeteilt.

Als konkrete Abhilfemaßnahmen wurden von Bereichsausschüssen organisatorische Verbesserungen (Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung, Verkürzung der Ausrückzeiten, Überprüfung der Funkgeräte aller Einsatzmittel, Veränderung von Einsatzzeiten der Rettungsmittel, Verlegung von Fahrzeugen) und Ausweitungen von Vorhaltungen (zusätzliche Bereitstellung von Fahrzeugen, Ausweitung der Vorhaltezeiten eingesetzter Fahrzeuge) genannt.

Zu den vom Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Stuttgart veranlassten Maßnahmen hat das Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Reinhard Löffler und Andrea Krueger CDU - Drucksache 14/2427 - bereits berichtet.

3. *ob die Landesregierung bereit ist, insbesondere in den Rettungsdienstbereichen auf die Einleitung rascher Maßnahmen zur verbesserten Einhaltung der Hilfsfrist zu drängen, in denen die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist derzeit deutlich unterschritten werden (Einhaltung der Hilfsfrist in weniger als 90 Prozent der Einsätze);*

Die Bereichsausschüsse unterliegen der Rechtsaufsicht. Rechtsaufsichtsbehörden sind die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörde, die Regierungspräsidien als höhere sowie das Ministerium für Arbeit und Soziales als oberste Aufsichtsbehörde. Die Regierungspräsidien sind vom Ministerium für Arbeit und Soziales bereits angewiesen, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, damit bestehende Defizite bei der Hilfsfristeinhaltung durch die zuständigen Bereichsausschüsse abgestellt werden, und sich über das von der unteren Verwaltungsbehörde (Stadt- bzw. Landkreis) und dem Bereichsausschuss Veranlasste berichten zu lassen. Es wurde klargestellt, dass die Hilfsfristeinhaltung gegebenenfalls vorläufig durch Aufstockung der entsprechenden Vorhaltungen sicherzustellen ist, sofern eine fundierte Analyse möglicher Verbesserungspotentiale (z. B. durch Erteilung von Aufträgen für erforderliche Gutachten) längere Zeit in Anspruch nehmen sollte. Die Regierungspräsidien sind ferner instruiert, sich künftig über die Auswertungsergebnisse bezüglich der Hilfsfristen und die diesbezüglichen Beratungen der Bereichsausschüsse, die zumindest jährlich zu erfolgen haben, berichten zu lassen.

Neben den veranlassten aufsichtlichen Schritten sollen fachliche Hilfestellungen erfolgen, die die Bereichsausschüsse bei ihren Aufgaben unterstützen. Wie vom Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Noll FDP/DVP - Drucksache 14/2178 - bereits mitgeteilt wurde, hat der Landesausschuss für den Rettungsdienst als oberstes Steuerungs- und Planungsgremium im Rettungsdienst bereits frühzeitig die von ihm eingerichtete Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit beauftragt, Hinweise zur verbesserten Einhaltung der Hilfsfrist für die Bereichsausschüsse dergestalt zu erarbeiten, dass organisatorische Wirkungsbereiche wie z.B. das Ausrückverhalten, die bestehenden Alarmierungswege und die Leitstellen-„Intelligenz“ optimiert werden. Die Leistungsträger im Rettungsdienst haben angekündigt, in Kürze ein Empfehlungspapier zur Abstimmung in der Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit vorzulegen.

4. *in welchen Rettungsdienstbereichen integrierte Leitstellen bestehen und ob es hinsichtlich der Einhaltung der Hilfsfristen Unterschiede zwischen Rettungsdienstbereichen mit und ohne integrierte Leitstellen gibt.*

Von Integrierten Leitstellen werden derzeit alle Rettungsdienstbereiche außer Breisgau-Hochschwarzwald, Enz, Esslingen, Heilbronn, Karlsruhe, Ludwigsburg, Mittelbaden und Tübingen disponiert.

Hilfsfristüberschreitungen sind sowohl in Bereichen mit Integrierter Leitstelle als auch in Bereichen mit getrennten Leitstellen festzustellen. Die Einrichtung Integrierter Leitstellen als gesetzlichem Regelfall verfolgt in erster Linie Sicherheits- und Effizienzaspekte. Die Organisationsform der jeweiligen Leitstelle spielt unter den für die Einhaltung der Hilfsfrist relevanten Parametern grundsätzlich eine eher untergeordnete Rolle. Weit wichtiger sind demgegenüber die im jeweiligen Rettungsdienstbereich vorgehaltenen Rettungsmittel und deren personelle Besetzung.

II. bis zum 30.06.2008 dem Landtag eine Konzeption vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist künftig in allen Rettungsdienstbereichen eingehalten werden.

Die erforderlichen Schritte zur Sicherstellung der Hilfsfristeinhaltung in allen Rettungsdienstbereichen sind - wie oben unter Ziffern I.2 und I.3 dargestellt - vom Ministerium für Arbeit und Soziales bereits veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Monika Stolz MdL
Ministerin für Arbeit und Soziales